



Thorsten Bastian Schillerstr. 24 | 35519 Rockenberg-Oppershofen

Thorsten Bastian
Schillerstr. 24
35519 Rockenberg

**An die Vereine des
Kreises Friedberg**

Regionalbeauftragter Frankfurt
Kreisfußballwart Friedberg
Telefon (p) 06033-7953546
E-Mail kfw@kfa-friedberg.de

Rockenberg, 03.07.2019

Durchführungsbestimmungen für alle Ligen in der Saison 2019/20:

Jeder Verein kann nur mit seiner 1. Mannschaft in der höchsten von ihm erreichten Liga spielen. Untere Mannschaften, die in Konkurrenz spielen, müssen im Fall des Abstiegs ihrer 1. Mannschaft nicht zwangsläufig ausscheiden, sofern sie mindestens eine Klasse unter der 1. Mannschaft bleiben. Untere Mannschaften können höhere Mannschaften durch einen Aufstieg nicht „überholen“ (d.h. untere Mannschaften können nicht höher spielen als die erste Mannschaft des Vereins). Falls der Meister auf sein Aufstiegsrecht verzichtet oder verzichten muss, weil eine Mannschaft seines Vereins bereits in der nächsthöheren Liga spielt, kann das Aufstiegsrecht bis zum vierten Platz weitergegeben werden. Verzichten alle aufstiegsberechtigten Mannschaften auf ihr Aufstiegsrecht gelten folgende Bestimmungen (nach § 30 Nr. 5 Spielordnung):

In Gruppen oder Klassen mit Richtzahlen wird die im Spielgeschehen veröffentlichte Anzahl der maximalen Absteiger um die Anzahl der Aufsteiger aus dieser Klasse reduziert. Aus



dieser Gruppe oder Klasse kann keine Mannschaft an Relegations-oder Aufstiegsspielen teilnehmen. Punktabzüge wegen Nichterfüllung des Schiedsrichter-Pflichtsolls gemäß § 24 a Spielordnung erfolgen vor Beginn der Relegationsspiele.

Punktabzüge wegen fehlenden Unterbaus nach § 27 Spielordnung werden vor Beginn der neuen Saison den Vereinen auferlegt. Die Bildung einer Spielgemeinschaft hat keinen Einfluss auf die Auf-und Abstiegsregelung. Die betroffenen Ligen spielen dann mit den noch verbleibenden Mannschaften. (Diese Regelung gilt nicht bei Spielklassen mit Richtzahlen).

Teilen Vereine für Spielklassen auf Verbandsebene dem Verbandsfußballwart bzw. für Vereine für Spielklassen auf Kreisebene dem Kreisfußballwart über das elektronische Postfach bis zum 15.5.19 des aktuellen Spieljahres verbindlich mit, dass Mannschaften, die im laufenden Spieljahr am Spielbetrieb teilgenommen haben, in der kommenden Saison nicht mehr gemeldet werden, gelten die Bestimmungen des § 18 Nr. 2 Spielordnung.

Geht der Antrag auf freiwilligen Abstieg dem Verbandsfußballwart über das elektr. Postfach bis zum 15.05. des aktuellen Spieljahres zu, werden die Mannschaften am Saisonende an das Tabellenende gesetzt und sind erster Absteiger. Sie werden auf die definierten Absteiger in dieser Klasse angerechnet (§ 44 Nr. 4 Spielordnung).

In allen Spielklassen ist grundsätzlich nur der letzte Spieltag zur gleichen Zeit durchzuführen. Spiele ohne Bedeutung für Auf- und Abstieg können kurzfristig verlegt werden. Spielen mehrere erste und untere Mannschaften in den untersten Spielklassen des Kreises nehmen diese offiziell an den Meisterschaftsspielen teil. Ein Aufstiegsrecht kann aber nur die höchste Mannschaft wahrnehmen.



IN ALLEN SPIELKLASSEN MIT RICHTZAHLEN GILT:

Richtzahlen sichern die Mannschaftsstärke einer Spielklasse in der Folgesaison ab. Die im Spielgeschehen veröffentlichte Zahl der Absteiger ist der maximale Wert. Die Zahl der tatsächlichen Absteiger wird nach folgender Berechnung in der angegebenen Reihenfolge ermittelt:

Zahl der Mannschaften zu Beginn
Minus Aufsteiger in höhere Klasse
Plus Absteiger aus höherer Klasse
Plus Aufsteiger aus unteren Klassen
Ergibt Zahl neuer Mannschaften
Minus angegebene Richtzahl
Ergibt Anzahl der tatsächlichen Absteiger

Ist die Anzahl der tatsächlichen Absteiger „NULL“, steigt der Tabellenletzte ab (Pflichtabsteiger). Wird vor Beginn der Relegations- bzw. Aufstiegsspiele mit nur zwei Vereinen durch Auf- und Abstieg inklusive des Pflichtabsteigers die Richtzahl unterschritten, entfallen die Spiele und beide Vereine spielen in der kommenden Saison in der höheren Spielklasse.

Wenn eine sportlich qualifizierte Mannschaft nach dem 15. Mai bis zum 30. Juni von § 44 der Spielordnung Gebrauch macht, oder den Spielbetrieb einstellt, ist besonders § 32a Nr. 5 der Spielordnung in Anwendung zu bringen. Dies gilt auch sinngemäß für alle Relegations- und Entscheidungsrunden, in denen nach Abschluss die jeweils festgelegte Richtzahl unterschritten wird. Auch hier ist bis zum Erreichen der beschlossenen Richtzahl aufzufüllen.

Finden in Klassen mit Richtzahlen keine Relegations- oder Aufstiegsspiele statt, werden die freiwilligen Absteiger nach § 44 Spielordnung auf die Anzahl der Absteiger angerechnet. In diesen Klassen kann auch nicht auf die vorgegebene Richtzahl aufgefüllt werden.

Relegations-und Aufstiegsspiele:

In allen Spielklassen auf Kreisebene werden Relegationsspiele ausgetragen. In der Hessenliga, den Verbandsligen und den Gruppenligen finden Aufstiegsspiele statt.

Bei den Aufstiegsspielen zur Hessenliga, den Verbandsligen und den Gruppenligen gelten bezüglich gelb/roter Karten, Wiedereinwechslung von Spielern und Zweitspielrechten die Bestimmungen der zu erreichenden Spielklasse. In den Spielklassen, in denen Relegationsspiele oder Aufstiegsspiele stattfinden, wird um EINEN FREIEN PLATZ gespielt. Wird um mehr Plätze gespielt, ist das besonders vermerkt. In den Spielklassen, in welchen keine Relegationsspiele oder Aufstiegsspiele stattfinden, ist dies besonders vermerkt. Die Aufstiegs- bzw. Relegationsspiele können erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wertung des zuletzt ausgetragenen Meisterschaftsspiels einer jeweiligen Spielklasse angesetzt werden (nach § 25 Rechts- und Verfahrensordnung 4 Tage). Teilnahmeberechtigt an den Relegationsspielen sind grundsätzlich der über dem Abstiegsplatz stehende Verein aus der höheren Liga und der hinter den Aufstiegsplätzen stehende Verein aus der unteren Liga.

Das Recht zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen hat der hinter den Aufstiegsplätzen stehende Verein aus der unteren Liga. Falls der Teilnehmer aus der höheren Spielklasse auf sein Relegationsrecht verzichtet oder verzichten muss, kann das Recht nur bis zum vorletzten Platz wahrgenommen werden. Der Verein, der verzichtet, ist Absteiger. Falls der Verein aus der unteren Spielklasse auf sein Teilnahmerecht verzichtet oder verzichten muss, weil eine Mannschaft seines Vereins bereits in der nächsthöheren Spielklasse spielt, kann dieses Teilnahmerecht nur bis zum fünften Platz wahrgenommen werden. Sollte keine Mannschaft das Teilnahmerecht in



Anspruch nehmen, reduziert sich die Anzahl der Absteiger in dieser Spielklasse nicht. Dies gilt auch für Spielklassen mit Richtzahlen bis zur maximalen Zahl der Absteiger.

Vor Beginn der Relegations-oder Aufstiegsspiele müssen sich die Vereine schriftlich erklären, ihr Aufstiegsrecht auch wahrzunehmen.

In allen Spielklassen, in denen Relegations-oder Aufstiegsspiele stattfinden, ist besonders der § 32a der Spielordnung zu beachten. Abgebrochene oder ausgefallene Spiele werden vom Klassenleiter kurzfristig neu angesetzt. Alle Teilnehmer müssen daher bereits im Vorfeld mit einer Verlängerung des geplanten Terminplans rechnen.

Insolvenzverfahren:

Bei einem Verein, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, gilt die klassenhöchste Mannschaft des Vereins gemäß § 16 b der Spielordnung als erster Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend. Wenn die Eröffnung oder Abweisung der Insolvenz nach dem letzten Spieltag aber vor Ende des Spieljahres (30.06.) getroffen wird, steigt der Verein ungeachtet des Tabellenplatzes ab. Tore und Punkte werden nicht gestrichen. Alle in diesen Durchführungsbestimmungen nicht bzw. nicht eindeutig geregelten Fälle werden durch den Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung entschieden